

Kosten an der Kantonsschule Beromünster Schuljahr 2025/26

1. Schulgeld			
bis und mit 9. Schuljahr ¹		unentgeltlich	
nach erfülltem 9. Schuljahr pro Jahr ²		CHF	465.-
2. Schülerschein (einmalig bei Neueintritt oder bei Ersatz)		CHF	15.-
3. Kopierpauschale pro Jahr (10.–12. Schuljahr)		CHF	50.-
4. Mahlzeitenbeitrag Hauswirtschaft (8. Schuljahr)		CHF	90.-
5. Allgemeine Benützungsgebühren pro Jahr (10.–12. Schuljahr)		CHF	40.-
6. Anlässe (Exkursionen, Klassenlager, etc.)		nach Aufwand	
7. Diverses Material (Lehrmittel, Lektüren, Taschenrechner, etc.)		nach Aufwand	
8. Material fachspezifisch			
- 4.–5. Klassen Grundlagenfach Biologie pro Jahr		CHF	30.-
- 4.–5. Klassen Grundlagenfach Chemie pro Jahr		CHF	30.-
- 5.–6. Klassen Ergänzungsfach Chemie pro Jahr		CHF	20.-
- 4.–5. Klassen Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten pro Jahr		CHF	30.-
- 4.–6. Klassen Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten pro Jahr		CHF	50.-
9. Matura			
Prüfungsgebühr		CHF	250.-
Zeugnisgebühr		CHF	220.-
10. Freifächer			
Kostenpflichtige Freifächer pro Semester		CHF	50.-
Kostenpflichtige Freifächer pro Schuljahr		CHF	100.-
→ A-Capella, Band, Chor und Theater sind unentgeltlich			
11. Prüfungen und Zeugnisse			
Duplikat Zwischenzeugnis/Jahreszeugnis		CHF	50.-
Prüfungsgebühr Maturitätsprüfung		CHF	250.-
Zeugnisgebühr Maturitätszeugnis		CHF	220.-
Duplikat Maturitätszeugnis		CHF	125.-
12. Instrumentalunterricht			
Obligatorisches Instrument (40 Minuten)		CHF	1'030.-
→ im Maturawahlpflichtfach Musik oder Schwerpunktfach Musik ³			

¹ bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern (übrige Lernende: CHF 18'100.-)

² bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern oder in einem Konkordatskanton gemäss Regionalem Schulabkommen Nordwestschweiz: RSA NW EDK (RSA 2009, www.nwedk.ch) (übrige Lernende: CHF 18'100.- obligatorische Schulzeit, CHF 20'400.- nicht obligatorische Schulzeit), bei Repetition des 9. Schuljahres gilt die obligatorische Schulpflicht als erfüllt.

³ Rechnungsstellung durch die Musikschule

Erläuterungen zur Schulgeldrechnung

Elternbeiträge und Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist im vorliegenden Fall die «Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern vom 3. März 2015 (Stand 1. August 2025)», SRL 544, oder kurz «Schulgeldverordnung» genannt.

http://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/544

Auszug aus SRL 544 «Schulgeldverordnung»

§ 3

Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

Es werden an Gymnasien folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- b. Schulgelder pro Schuljahr:
 1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 465.–
 2. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 6. Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht), pro Jahreskurs Fr. 90.–

§ 13

Weitere Kosten

In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 20018 sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006.

§ 14

Spezialangebote

Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse, Deutsch als Zweitsprache) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 270 Franken erheben.

§ 15

Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung

Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen pauschalen Beitrag von höchstens 60 Franken pro Jahr, bei den Hochschulen von höchstens 100 Franken pro Jahr, für die zusätzliche Benützung der Schulinfrastruktur, für allgemeine Lizenzen sowie für weitere Dienstleistungen zu erheben.

Die Kantonsschule Beromünster setzt obige Punkte wie folgt um:

- § 13 Kosten für Verbrauchsmaterialien, Exkursionen, Lager und Schulanlässe werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Sie finden auf Ihrer Rechnung eine individualisierte Aufstellung der angefallenen Kosten.
- § 15 In den Allgemeinen Benützungsgebühren sind u. a. Lizenzen für benötigte Software sowie digitale Plattformen enthalten. Nicht enthalten sind Deckungsbeitrag für Schäden und Diebstahl. Bitte schliessen Sie für Schäden, Unfälle und Diebstahl rechtzeitig eine eigene Versicherung ab.